

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–17	■ Kultur und Schulen	Seite 19
■ Zweckverbände	Seite 17–19	■ Verschiedenes	Seiten 19–21

Bundeswehr hilft beim Impfen



Großimpftage am ersten Maiwochenende: Während zur „Blaulichtimpfung“ im DRK-Impfzentrum Belgern mehr als 600 Einsatzkräfte von Feuerwehr, THW und Katastrophenschutz vorfahren konnten (kleines Foto), erhielten in der Unteroffizierschule des Heeres in Delitzsch knapp 1.000 Beschäftigte aus Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur ihre Anti-Corona-Spritze. Im Sanitätsversorgungszentrum der Kaserne überzeugten sich Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (l.) und die CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Christiane Schenderlein vom

reibungslosen Ablauf des Impfeinsatzes und kamen dabei auch mit Oberst Klaus Finck und Oberfeldarzt Christian Herrmann (r.) ins Gespräch. Bis Ende Juni wird die Bundeswehr den Landkreis mit zwei mobilen Impfteams bei der Pandemie-Bewältigung unterstützen. Amtshilfe leisten Soldatinnen und Soldaten bereits im Infektionsstab und an den Corona-Schnelltest-Stationen des Landratsamtes.

Fotos: Bundeswehr/Anne Weinrich; LRA/Peter Stracke

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachungen

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Davon abweichend müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit werden symptomfreie, immungesunde

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert-Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. Die Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.1.3 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.
- 2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.
- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betrof-

fenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigen-tests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymp-

tomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes im dringenden Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

- 4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen, endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigentest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.
Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach

frühestens 14 Tagen und mind. 48-stündiger Symptommfreiheit. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigentest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 23. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 23. März 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert-Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Abson-

derung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/ Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Nordsachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu

14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Bei entsprechendem Nachweis befreit das Gesundheitsamt immungesunde und symptomfreie Personen von der Absonderung:

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die eine Impfdosis erhalten haben,
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag, wenn kein Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert war. Besorgniserregende Varianten sind im Sinne der Allgemeinverfügung alle vom Robert-Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Symptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen

haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht

dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigentest erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende

Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigen-Test zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 23. April 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23. März 2021 ist aufgrund der geltenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) und damit einhergehender Anpassungen der bisherigen Festlegungen zum Kontaktpersonenmanagement erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de

gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 22.04.21


Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01. April 2021 über die teilweise Aufhebung von Beschränkungen im Landkreis Nordsachsen

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 01. April 2021 über die teilweise Aufhebung von Beschränkungen im Landkreis Nordsachsen wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Auf Grundlage des § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 hat der Landkreis Nordsachsen mit Allgemeinverfügung vom 01. April 2021 die in § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO aufgeführten, von § 4 SächsCoronaSchVO abweichenden Anordnungen bestimmt. Die insoweit getroffenen Verfügungen waren inzidenzunabhängig und zum Teil unter Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen (Testpflicht) möglich, soweit das nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen nicht erreicht ist.

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 und somit des § 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) am 23. April 2021 wird künftig ab dem Erreichen festgelegter Inzidenzwerte in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Geltung bestimmter Maßnahmen bundeseinheitlich geregelt.

Die Regelung des § 8 Absatz 3 SächsCoronaSchVO als Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 steht im Widerspruch zu den Festlegungen des § 28b IfSG.

II.

1. Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Erlassbehörde der Allgemeinverfügung vom 01. April 2021 auch für deren Aufhebung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Absatz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 01. April 2021 ließ bestimmte Maßnahmen in Abweichung zu den Festlegungen des § 4 SächsCoronaSchVO zu, dies jedoch zum Teil unter Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen. Grundsätzlich handelte es sich somit dennoch um einschränkende und nicht begünstigende Regelungen.

Mit dem Inkrafttreten des § 28b IfSG steht höherrangiges Recht der Regelung des § 8 Absatz 3 SächsCoronaSchVO und somit den auf dieser rechtlichen Grundlage erlassenen Festlegungen der Allgemeinverfügung vom 01. April 2021 entgegen. Der in Ziffer 1 dieser Verfügung angeordnete Wi-

derruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 01. April 2021 erfolgt, um vorhandene und sich nun im Widerspruch stehende Regelungen zu vermeiden und somit für Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit zu sorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 23.04.2021



Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an corona@lra-nordsachsen.de wenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte

Mitteilung

Neues Angebot im Hilfesystem zum Schutz vor häuslicher Gewalt

In Leipzig wurde im April 2021 die „Ständige Sofortaufnahme der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in der Region Leipzig“ errichtet. Von Gewalt betroffene Menschen müssen künftig nicht mehr die Frauenschutzeinrichtungen in Leipzig und Umgebung einzeln abtelefonieren, um einen freien Platz zu finden. Betroffene können sich jetzt unter einer zentralen Rufnummer melden.

Die Ständige Sofortaufnahme der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in der Region Leipzig ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 0341/550104-20
Fax: 0341/550104-29
Mail: fh4@frauenhaus-le.de

Zum Hintergrund:

Häusliche Gewalt und damit Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder gibt es nicht erst seit Corona: Seit Jahren weist die sächsische Polizeistatistik steigende Zahlen aus. 2019 wurden im Landkreis Nordsachsen insgesamt 521 Straftaten der häuslichen Gewalt polizeilich registriert. Bezogen auf 100 000 im Landkreis Nordsachsen lebende Menschen waren dies 264 Straftaten. Im Freistaat Sachsen wurden pro 100 000 Menschen 218 Straftaten erfasst. An fast jedem dritten Tag wird in Deutschland eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet. Und alle 45 Minuten wird – statistisch gesehen – eine Frau Opfer von vollendeter und versuchter gefährlicher Körperverletzung durch Partnerschaftsgewalt.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 276/2021 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde/Stadt)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Sitzenroda Flur 3 (Belgern-Schildau)	44/2	0,9841	0,7353 Landwirtschaftsfläche, 0,2488 Wohnbaufläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **20.05.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 296/2021
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Schildau Flur 1 (Belgern-Schildau)	166	0,1054	Waldfläche
Schildau Flur 1 (Belgern-Schildau)	166	0,9006	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **20.05.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7
Sächsisches Vermessungs- und
Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1004679

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Beilrode Flur 9 (7739): 185/13, 186, 187, 188, 209, 214/4, 222, 223, 224, 225, 226, 245, 250, 189/2, 191/2, 193/2, 205/2, 206, 207, 210/2, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 227, 228, 229, 232/3, 235, 237/2, 242, 243/1, 243/2, 244, 246, 247, 249, 251, 252, 253, 254

Antragsnummer: 730_2020_1004681

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Beilrode Flur 9 (7739): 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150/3, 150/4, 160, 169, 172, 173, 174/3, 174/4, 175, 176, 177, 185/4, 185/5, 185/7, 185/8, 185/9, 185/11, 185/12, 150/6, 151, 152, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 170, 171, 178, 179, 180, 181, 184/2, 184/3, 184/5, 184/8

Antragsnummer: 730_2021_1000981

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Laas (6640): 2/1, 4, 5, 7, 11, 12, 13/1, 48/1, 50/1, 52/2, 52/4, 57/8, 57/9, 107/3, 107/4, 109/2, 324/4, 324/12, 326/14, 326/17, 327, 339/1, 339/2, 339/11, 339/12, 412/2, 413/q, 413/r, 6, 8, 58/1, 59/5, 61/6, 66/b, 109/1, 324/14, 339/k, 339/15, 339/17, 413/i, 413/p

Antragsnummer: 730_2021_1000991

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Leckwitz (6643): 37, 38, 54/a, 56/a, 57/a, 59, 72/2, 72/6, 178/3, 178/4, 178/d, 181, 183/1, 53/1, 175, 200/1, Flurbereinigung: Leckwitz

Antragsnummer: 730_2021_1000994

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Großwig Flur 3 (7862): 11/4, 11/5, 11/13, 11/14, 11/8, 11/12

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**03.05.2021 bis zum 02.06.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Anhörung in einem Verfahren zum Wegfall von Grenzpunkten in der Verfahrensgrenze des ehemaligen Flurbereinigungsverfahrens Treptitz

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2020_1003347** ein Verfahren zum Wegfall entbehrlicher Grenzpunkte zur Vereinfachung des Liegenschaftskatasters durch.

Es handelt sich um bedeutungslos gewordene Grenzpunkte, welche sich in den Geraden der Verfahrensgrenze des ehemaligen Flurbereinigungsgebietes Treptitz befinden und keine abgehenden Grenzen markieren. Durch den beabsichtigten Wegfall der Grenzpunkte ergibt sich keine Änderung des bestehenden Grenzverlaufes und damit auch keine Änderung der Flächenangaben der betroffenen Flurstücke. Das Verfahren ist kostenfrei.

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Gemarkung Treptitz Flurstücke: 248, 956, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 969, 970, 976, 977, 978, 984, 996, 1000, 1022

Gemarkung Bockwitz Flur 4 Flurstücke: 40, 41

Gemarkung Wohlau Flur 1 Flurstücke: 5, 106, 109, 111; 112

Gemarkung Olganitz Flurstücke: 383, 467

Nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz sind die Beteiligten des Verfahrens anzuhören und ein Grenztermin durchzuführen. Sollten die Beteiligten am Verfahren einen Grenztermin vor Ort wünschen, wenden Sie sich bitte an die Rufnummer 03421/ 758 3465.

Die Beteiligten haben hiermit bis zum 11.06.2021 Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen
Vermessungsamt
Dr.-Belian-Straße 5
04838 Eilenburg
E-Mail: vermessungsamt@lra-nordsachsen.de

einzureichen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1001722

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Eilenburg Flur 36 (3190): 7, 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 34/1, 34/2, 34/3

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

03.05.2021 bis zum 02.06.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag: 08:30–12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Mitteilung

Neue Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Nordsachsen hat am 30. April 2021 neue Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. 12. 2020 ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte können im Geoportale des Landkreises auf der Seite <http://cardomap.landkreis-nordsachsen.de> eingesehen werden. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg. Jedermann kann Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Schunk

Vorsitzender Gutachterausschuss

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06.01.2021 sowie der Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 06.01.2021 sowie deren Änderung vom 10.03.2021, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnete das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen am 06.01.2021 die Aufstallung des Geflügels zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest risikobasiert an.

Aufgrund von positiven HPAIV-Befunden bei Wildvögeln und der Nähe zu den Geflügelpestausbüchen in sächsischen Geflügelhaltungen am 25.12.2020 und 30.12.2020 im Landkreis Leipzig wurde die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 06.01.2021 dahingehend geändert, dass die Aufstallpflicht von Geflügel für die gesamte Gemeinde Wermsdorf ab dem 10.03.2021 verfügt wurde.

Das Geflügelpest-Geschehen in Sachsen (letzter positiver Wildvogelfund vom 30.03.2021) ist stark rückläufig. Alle aktuell aufgrund von Geflügelpestausbüchen eingerichtete Restriktionszonen in Sachsen werden zeitnah aufgehoben. Vor diesem Hintergrund schätzt das Landestierseuchenbekämpfungszentrum ein, dass die flächenhafte Anordnung der Aufstallung grundsätzlich aufgehoben werden kann.

Das FLI bewertet in seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.04.2021 zudem das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen als mäßig. Die Funde bei Wildvögeln beschränken sich in den letzten Wochen nahezu ausschließlich auf die nördlichen Bundesländer.

Somit wird derzeit das Risiko des Eintrags des hochpathogenen aviären Influenzavirus in nordsächsische Hausgeflügelbestände als gering eingestuft und die Anordnung der Aufstallung von Geflügel des Landratsamtes Nordsachsen ist daher aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 29. April 2021



i.A.
Dr. Lemm
Amtsleiterin

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Geflügelbestand des Landkreises Mittelsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Geflügelbestand des Landkreises Mittelsachsen vom 29.03.2021, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 29.03.2021 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6b Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1666; S. 2664 (Geflügelpest-Verordnung) aufgehoben.

Begründung:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen hat per Allgemeinverfügung am 29.03.2021 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um einen Geflügelbestand in 04720 Döbeln OT Pischwitz, Landkreis Mittelsachsen aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest getroffen und Maßnahmen gemäß § 27 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

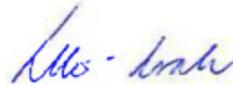
Seit der amtlichen Feststellung der Geflügelpest am 26.03.2021 im Ortsteil Pischwitz der Stadt Döbeln wurden im Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hoch-

pathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen sowie Erfüllung der Vorgaben gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 26. April 2021



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Piotr Krzysztof Sobanski
Pankower Allee 35
13409 Berlin

ist für Herrn Sobanski ein Bescheid vom 20.04.2021, Kas-
senzeichen 112007898 002, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 110
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 21.04.2021



Huth
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-385/2020/DZ

(Grundbuch von Schladitz, Blatt 21)

Miteigentümer	Gemarkung	Flurstück
Alma Olga Iffland , geb. Grell geb. 27.01.1876 gest. 28.06.1963	Schladitz Flur 4	134 und 136
Ilse Reglich , geb. Iffland geb. 25.02.1901 gest. 29.01.1951		
Martha Olga Wittig , geb. Iffland geb. 19.11.1902 gest. 25.08.1987		
weitere unbekannte Miteigentümer		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.4.0470/20

für Herrn Steffen Grüneberg, geb. am 02.05.1986,

zuletzt wohnhaft in Bertold-Brecht-Straße 24, 06766 Bitterfeld-Wolfen

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag 13.00–16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.04.2021

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

as Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0034/11 vom 15.04.2021

für Herrn Carl Gottfried Florian Seifert, geb. am 17.04.1982,

zuletzt wohnhaft in Heidegasse 2, 51588 Nümbrecht

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag 13.00–16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 26.04.2021

gez.

Mandy Renner

Amtsleiterin Jugendamt

Mitteilungen

Patientenfürsprecher im Bereich Wermisdorf und Torgau gesucht

Der Landkreis Nordsachsen hat zum 1. Januar 2022 für die stationären psychiatrischen Einrichtungen Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH/St. Georg Unternehmensgruppe in Wermisdorf, das Wohnheim St. Hubertus des Christlichen Sozialwerkes gGmbH in Wermisdorf sowie die Außenwohngruppe für chronisch psychisch Kranke Menschen der Lebenshilfe Torgau e.V. in Torgau einen **ehrenamtlichen Patientenfürsprecher** im Einzugsgebiet des Landkreises in den Regionen Torgau/Oschatz/Wermisdorf zu bestellen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei Psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl.). Die Aufwandsentschädigung ergibt sich auf Basis der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis Nordsachsen in der aktuellen Fassung.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Erfahrungen in psychosozialer Begleitung und Betreuung. Patientenfürsprecher sollen für Wünsche und Beschwerden der Patienten offen sein und stehen für beratende Gespräche zur Verfügung. Sie haben Zugang zu allen Bereichen der Einrichtungen und zu den Patienten. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen den Patienten und Mitarbeitern der Einrichtung. Werden erhebliche Mängel bei der Betreuung festgestellt, denen nicht in angemessener Frist abgeholfen wird, so informieren sie die Leitung der Einrichtung, den Träger sowie die Besuchskommission. Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht in einer der oben aufgeführten, stationären Einrichtungen arbeiten. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre und endet am 31.12.2026.

Bewerbungen sind bis 30. September 2021 an das Landratsamt Nordsachsen, Sozialdezernat, Frau Schmidt, 04855 Torgau, zu richten.



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Mann

Trossin, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz
Tel.: 03421 758-6163

E-Mail: Katharina.Mann@Ira-nordsachsen.de
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Stefanie Staab/ Julia Merk

Taucha, Jesewitz, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Mockrehna

Tel.: 03421 758-6107

E-Mail: Stefanie.Staab@Ira-nordsachsen.de
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Ines Renner

Wermisdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz

Tel.: 03421 758-6180

E-Mail: Ines.Renner@Ira-nordsachsen.de
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Jessica Underberg

Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz

Tel.: 03421 758-6538

E-Mail: Jessica.Underbeg@Ira-nordsachsen.de
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Katrin Petersohn

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz

Tel.: 03421 758-6140

E-Mail: Katrin.Petersohn@Ira-nordsachsen.de
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezentrat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Basisteil der ehrenamtlichen
Familiennetzwerke wird gefördert von:



Auskunft, Beratung und Vermittlung
rund um das Thema Pflege

Ansprechpartner für die Projekte „Alltagsbegleiter“
und weitere Unterstützungsangebote im Alltag

**Landratsamt Nordsachsen/Dezentrat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird
mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage
des von den Abgeordneten des Sächsi-
schen Landtags beschlossenen Haushaltes



Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und des geänderten Wirtschaftsplanes für den Bereich Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 19.05.2021

zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, während der üblichen Dienstzeiten aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Arbeitstagen – beginnend vom ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt – in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021

Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.

gez. Barth
Verbandsvorsitzende



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Der Abwasserzweckverband Delitzsch teilt mit:

Hiermit lade ich Sie zur Verbandsversammlung 2/2021 des AZV Delitzsch am 12.05.2021 um 16:00 Uhr in das Rathaus Delitzsch, Rathaussaal ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

TOP 2: Beratung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung am 12.05.2021

2.1/2/21 1. Änderungssatzung vom 12.05.2021 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 26.09.2017

2.2/2/21 1. Änderungssatzung vom 12.05.2021 zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 25.11.2019

TOP 3: Informationen der Geschäftsführung

TOP 4: Anfragen, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserzweckverband Delitzsch

Oberbürgermeister Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) bleiben am 14.05.2021 geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)



Stellenausschreibung

Der DERAWA-Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung ist ein Aufgabenträger für die öffentliche Wasserversorgung und versorgt ca. 48.000 Einwohner und sonstige Abnehmer zwischen Delitzsch und Leipzig-Nord mit Trinkwasser.

Für den Bereich Technik suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mechatroniker/in (m/w/d)

Für diese anspruchsvolle, vielseitige und interessante Tätigkeit sind folgende Voraussetzungen unbedingt erforderlich:

- abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend dem genannten Berufsbild
- Kenntnisse für Betrieb und Überwachung wasserwirtschaftlicher Anlagen
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- Programmierung und Konfiguration von Systemen
- sehr gute Kenntnisse zu speicherprogrammierbarer Steuerung
- Kenntnisse von Stromlauf-/Schaltplänen
- Flexibilität, Teamfähigkeit und selbstständiges Arbeiten
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreude
- Mitarbeit im Bereitschaftsdienst
- Wohnsitz in der Nähe des Dienstortes Delitzsch
- Führerschein der Klasse B oder C

Wir bieten Ihnen:

- angemessene Einarbeitungszeit und Teamarbeit
- Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrages TV-V
- Vollzeitbeschäftigung (40 Std./Woche)
- unbefristete Anstellung

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden vom Zweckverband nicht übernommen.

Sind Sie an der abwechslungsreichen Aufgabe interessiert, dann senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 27.05.2021 an den

DERAWA-Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
Verbandsgeschäftsführerin – persönlich –
Bitterfelder Straße 80
04509 Delitzsch

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an bewerbung@zv-derawa.de.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass mit Ihrer Bewerbung eine elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Ihre Bewerbungsunterlagen werden dann nicht zurückgesandt, sondern sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage (www.zv-derawa.de).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: dsb@luense.net).

Kultur und Schulen

„Facetten der Elbe“ in der Rathausgalerie Torgau

Unter dem Titel „Facetten der Elbe“ präsentiert der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ seit dem 15. April 2021 eine kombinierte Ausstellung aus Fotografien und lyrischen Werken in der Rathausgalerie Torgau.

Die Ausstellenden Stefanie Robrecht (Belgern) und René Kanzler (Torgau) widmen sich in ihrem fotografisch-literarischen Projekt der Elbe. Sie stellen die einzigartige Schönheit des Flusses dar, machen aber auch gleichzeitig auf bedenkliche Missstände und düstere Episoden rund um die Elbe aufmerksam. In die zu sehenden Fotografien wurden lyrische Texte integriert, wobei Foto und Text erst zusammen das Kunstwerk ergeben, das mehrschichtige Aussagen trifft. So wurden nicht nur Fotos zu Texten (oder umgekehrt) angefertigt. Vielmehr ergänzen sich Sprache und Bild gegenseitig, indem Betrachtungen und Perspektiven ausgeweitet, vervollständigt oder sogar in krassm Widerspruch zueinander gesetzt werden.

Gerade in der jetzigen Zeit soll die Ausstellung dazu einladen, einmal den wunderschönen Fluss zu besuchen und seine reichhaltige Natur zu genießen, aber auch achtsam mit diesem Schatz umzugehen. Die Werke werden bis September 2021 im 2. Obergeschoss der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, zu sehen sein.

Verschiedenes

Vorschläge für „Unternehmer des Jahres“ in Oschatz gesucht

Auch in diesem Jahr soll ein Oschatzer Unternehmen, welches sich im vergangenen Jahr in seinem Wirken für das Wohl der Stadt besondere Verdienste erworben hat, mit dem Preis „Unternehmer des Jahres“ ausgezeichnet werden. Der Preis besteht aus der Arbeit eines Oschatzer Handwerkers oder Künstlers, einer Geldprämie in Höhe von 1.500 Euro und einer Urkunde.

Der Preis wird in einem festlichen Rahmen am 13. September 2021 verliehen.

Oschatzer Bürger, Vereine, Organisationen, Verwaltungen und Fraktionen des Stadtrates sind aufgerufen, entsprechende Vorschläge bis zum 31. Mai 2021 (Datum des Poststempels) schriftlich in einem geschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Unternehmer des Jahres 2021“ unter folgender Anschrift abzugeben: Stadtverwaltung Oschatz, Oberbürgermeister Andreas Kretschmar, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.

Aus allen eingegangenen Vorschlägen wird der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung den Preisträger auswählen.

Region Leipzig wirbt für das Entdecken der Heimat

Schnüren Sie die Wanderschuhe oder machen Sie Ihr Fahrrad startklar. Die Natur direkt vor Ihrer Haustür lädt zu Erkundungstouren ein. Wer einfach mal vom Lockdown abschalten will und Erholung sucht, ist in der Region Leipzig genau richtig. Imposante Burgen und Schlösser, herrliche Wälder und reizvolle Flusslandschaften, weitläufige Parks und idyllische Gärten, zahlreiche Aussichtstürme mit tollen Weitblicken und eine faszinierende Seenlandschaft warten darauf, von Ihnen entdeckt zu werden. Tipps für einen Tagesausflug in Ihrer Heimatregion finden Sie unter www.region.leipzig.travel

Inspirationen geben zudem die druckfrischen Printprodukte der Leipzig Tourismus und Marketing GmbH. Der Ausflugsplaner 2021 und die Broschüren „Unterwegs mit dem Rad“, „Gut zu Fuß“ und „Freizeitspaß am Wasser“ können kostenfrei per E-Mail über region.leipzig@ltm-leipzig.de bestellt werden und stehen unter www.region.leipzig.travel/prospekte zum Download bereit.

Die nächsten DRK- Blutspendetermine im Mai 2021:



Datum	Spendeort	Urzeit
Samstag, 08.05.2021	Doberschütz Freiwillige Feuerwehr, Eilenburger Chaussee 12	10:00–13:00 Uhr

SACHSEN KREMPPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung



IMPfTERMINE UNTER:
SACHSEN.IMPfTERMINVERGABE.DE
ODER **0800 089 9089**

Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Mit steigenden Impfstoffmengen wird der Kreis der Impfberechtigten deshalb kontinuierlich erweitert. Informieren Sie sich, wann auch Sie sich impfen lassen können:

coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html

Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen.
Gehen Sie impfen!

Zusammen
gegen Corona

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALS
UND GLEICHBEREITUNG
ZUSAMMENHALT



ROBERT KOCH INSTITUT

BZgA
Bundeszentrale für
gesundheitsbezogene
Aufklärung



Ambulanter Pflegedienst für Torgau und Umgebung



Seit Jahresbeginn 2021 hat die Diakonie-Hospital Sozialdienst gGmbH in der Elbestadt ihre Arbeit aufgenommen. Mit dem Aufbau des Torgauer Teams wurde Antje Lehmann betraut. Momentan befindet man sich immer noch in der Aufbauphase – aber es gibt schon erste Pflegebedürftige, die fachgerecht betreut werden. Wer selber

Bedarf anmelden möchte oder mobile Pflege von Angehörigen benötigt, der erhält weitere Auskünfte zu den Pflege- und Betreuungsangeboten am Platz der Freundschaft 3 in Torgau – dort befinden sich die neuen Büroräume des Diakonie-Sozialdienstes. Antje Lehmann: „Natürlich hilft mir beim Aufbau der Sozialstation in Torgau meine über 10-jährige Erfahrung als Pflegedienstleiterin in Bad Dübener See sehr!“ Beim Diakonischen Werk in Delitzsch hatte sie sich im vergangenen Jahr optimal auf ihre Tätigkeit in Torgau vorbereitet und die innerbetrieblichen Abläufe einer Diakonie-Sozialstation studiert. Dazu gehörten Einblicke in die Pflegeversorgung vor Ort, der Umgang mit dem gesetzlich geforderten Dokumentationssystem und natürlich ein erster Einblick in den Bereich der Pflegedienstleitung sowie in die dazugehörige Verwaltung. Nach den ersten Monaten in Torgau und nach ihren Kontakten mit den lokalen Ärzten kann sie heute schon ein erstes Resümee ziehen: „Der Bedarf an ambulanter Altenpflege in Torgau und Umgebung ist groß. Wir werden unseren Teil dazu beitragen, dass sich die Versorgungssituation hier spürbar verbessern wird!“

Kontakt:

Diakonie-Hospital Sozialdienst gGmbH Standort Torgau
Pflegedienstleiterin Antje Lehmann
Platz der Freundschaft 3 • 04860 Torgau
Telefon: 03421-77 66 862 • Fax: 03421-73 85 362
Mobil: 01525-4352868 • eMail: antje.lehmann@diakoniedelitzsch.de